



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Nottötung von Wildtieren

Merkblatt Nr. 124

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2010, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Nottötung von Wildtieren

Merkblatt Nr. 124

Erarbeitet vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

(Stand: 27.12.2009)

1. Problemstellung

Das Töten von warmblütigen Tieren ist in den §§ 4 und 4a Tierschutzgesetz (sowie in der TierschutzschlachtVO) geregelt. Die Tötung von Tieren im Rahmen der Jagdausübung regelt das Bundesjagdgesetz in den §§ 19 und 22a.

Grundsätzlich gehen beide Rechtsnormen von der sofortigen Tötung von Wild durch Kugel- oder Schrotschuss aus.

Jäger stehen jedoch häufig vor der Notwendigkeit einem bereits verletzten Tier durch eine rasche Tötung weitere Schmerzen und Leiden zu ersparen.

Insbesondere Kollisionen von Wildtieren mit Kraftfahrzeugen verursachen Verletzungen mit oft erheblichen Schmerzen und Leiden.

Solche Fälle treten leider auch auf der Jagd auf, wenn Wild durch den Schuss nicht unmittelbar zu Tode kam.

Patentrezepte für die Entscheidung, ob und wie Nottötungen vorzunehmen sind, kann es nicht geben, da die Vielfalt der möglichen Einzelfälle situationsangepasstes Handeln erzwingt. Die folgenden Ausführungen sollen zur Entscheidung beitragen.

2. Abwägung zwischen Nottötung oder Versorgung und Rehabilitation

Vor einer Nottötung von Unfallopfern ist abzuwägen, ob ggfs. eine (tierärztliche) Versorgung und anschließende Rehabilitation möglich und sinnvoll ist.

Vorrangiges Ziel der Entscheidung, ob Nottötung oder (tierärztliche) Versorgung und Rehabilitation, muss die rasche Beendigung von Schmerzen und Leiden des betroffenen Tieres sein. Wenn die Möglichkeit der Nutzung des Wildbrets zum menschlichen Verzehr besteht, ist die rasche Tötung und Verwertung geboten.

2.1 Tierschutzethische Wertung der Versorgung und Rehabilitation

Die (tierärztliche) Versorgung und Rehabilitation von hilfsbedürftigen Wildtieren wirft etliche Fragen aus der Sicht des Tierschutzes auf, die hier nicht abschließend diskutiert werden können (siehe z.B. Richter und Hartmann 1993; Bahr 2005; Korbel et al. 2005; Lierz et al. 2005; Kummerfeld et al. 2005; Reineking und Fleet 2005; Richter 2005). Zusammengefasst kann man feststellen, dass bereits die Handhabung von

erwachsenen Wildtieren¹ durch den Menschen eine erhebliche Belastung darstellt, die als Leiden zu qualifizieren ist. Sie ist zu rechtfertigen, wenn eine nur sehr kurzzeitige und wenig belastende Pflege eine vollständige Wiederherstellung zur Folge haben wird². Eine längere Pflege ist nur dann vertretbar, wenn unter dem Blickwinkel des Artenschutzes ein zusätzlicher Nutzen zu erwarten ist. Das ist nur für ganz wenige Tierarten der Fall. Für Wild mit Jagdzeit (also z. B. Reh, Wildschwein, Fuchs, Hase usw.) trifft es auf keinen Fall zu.

Ziel muss die erfolgreiche Wiederauswilderung sein. Eine dauerhafte Haltung von adult in Menschenhand geratenen Wildtieren stellt hohe Anforderungen, die nur selten tierschutzkonform erfüllt werden können. Es ist problematisch, wenn menschliches Fürsorgebedürfnis bei der Entscheidung - ob Tötung oder Pflege - im Vordergrund steht.

3. Vorgehen bei einer Nottötung

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das Sensorium des Tieres soweit erhalten ist, dass es Schmerzen und Leiden erfahren kann.

Jede Person, die eine Nottötung vornimmt muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Unfallstellen im Straßenverkehr sind zunächst abzusichern (Menschenschutz!). Muss das Wild von der Straße gezogen werden, ist vorher soweit möglich eine Betäubung durch Kopfschlag (siehe 3.2.2) vorzunehmen.

3.1 Annäherung des Menschen

Die Annäherung des Menschen an ein fluchtunfähiges Tier wird von diesem als Leiden empfunden. Zuschauer sind möglichst wegzuschicken, wenigstens zur Einhaltung eines weiten Abstandes zu veranlassen.

3.2 Methoden der Nottötung

3.2.1 Fangschuss

Der Fangschuss ist zur Nottötung für die meisten Wildtierarten das Mittel der Wahl, wenn ihn die äußeren Umstände zulassen. Zu beachten sind die zulässigen Geschossarten, Kaliber und Mindestenergien.

Auszuschließen ist in jedem Fall eine Gefährdung von Menschen, Tieren und ggfs. auch Sachen. Bei befestigtem Boden (Straßenbelag o.ä.) darf keineswegs geschossen werden, weil der Untergrund keinen sicheren Kugelfang bietet. Auch falls ein

¹ Als Wildtier sei ein Tier verstanden, das in seinem bisherigen Leben (seiner Ontogenese) keinen Kontakt zum Menschen hatte. Tiere sonst wildlebender Arten, die gezähmt sind, meist handelt es sich um Tiere die schon in menschlicher Obhut geboren wurden oder in sehr jungem Alter vom Menschen versorgt wurden, können dagegen durchaus gehalten und gehandhabt werden ohne zu leiden. Werden Jungtiere ohne Kontakt zu Artgenossen aufgezogen, so erfolgt ggfs. eine Prägung auf den Menschen. Menschengeprägte Tiere dürfen aus ethologischen Gründen nicht ausgewildert werden, handelt es sich um wehrhafte Arten (große Greifvögel, Schalenwild), so ist auch eine Gefährdung des Menschen nicht auszuschließen.

² z. B. wenn die „Behandlung“ etwa in Ruhigstellung einer dunklen und warmen Box für wenige Stunden besteht, wie sie bei Greifvögeln die gegen Hindernisse geflogen sind und die eine Gehirnerschütterung haben, oft wirkungsvoll ist

Jagdhund das verletzte Tier gestellt oder gegriffen hat, ist ein Fangschuss meist unmöglich.

3.2.2 Betäubung durch Kopfschlag ggfs. mit anschließender Entblutung

Ist kein Fangschuss möglich, so ist grundsätzlich eine Betäubung durch einen beherzten Kopfschlag mit einem ausreichend harten und schweren Gegenstand vorzunehmen.

Ein Kopfschlag kommt nur sehr eingeschränkt bei geweihtragenden Cerviden und bei Tieren in Frage, die von einem Hund gehalten werden. Bei Wildschweinen gibt es in der Regel keine Möglichkeit zum Kopfschlag.

Sollte das Herbeischaffen geeigneter Schlagwaffen längere Zeit dauern, so ist zur Minimierung von Schmerzen und Leiden das betäubungslose Entbluten vorzuziehen.

Ein Kopfschlag ist bei kleinen Wildtieren mit der Handkante oder einem harten Gegenstand auszuführen. Bei größeren Tieren ist ein geeigneter Gegenstand (Prügel, Stein) zu verwenden. Bei kleinen Tieren bis zur Größe eines Feldhasen ist der Kopfschlag bei korrekter Anwendung ohne nachfolgende Entblutung tödlich, bei größeren Tieren muss anschließend in jedem Fall entblutet werden.

3.2.3 Entblutung

Eine Entblutung kann durch einen Stich/Schnitt mit einem geeigneten Messer oder einer Saufeder erfolgen. Wichtig ist, beide Halsschlagadern (Aa. carotis) oder das Herz schnell und großflächig zu durchtrennen, so dass ein rascher Blutdruckabfall erfolgt. Das Entbluten ist unbedingt bei bereits erlegtem Wild zu üben.

3.2.3.1 betäubungsloses Entbluten

Sollte das Herbeischaffen einer Schusswaffe für den Fangschuss oder geeigneter Schlagwaffen für die Betäubung längere Zeit dauern, so ist zur Minimierung von Schmerzen und Leiden das betäubungslose Entbluten vorzuziehen. Das betäubungslose Entbluten stellt kein Schächten im Sinne des § 4 a (2) 2. Tierschutzgesetz dar³. Vielmehr ist es einer Notschlachtung gemäß § 4a (2) 1. analog, die nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack, Moritz (2007) zulässig ist, „wenn die mit der Verzögerung verbundenen Schmerzen und Leiden des Tieres schwerer wiegen, als diejenigen, die mit einer betäubungslosen Tötung verbunden sind“.

3.2.4 Abnicken ohne Betäubung

Das Durchtrennen des Rückenmarkes zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel (Abnicken) ist technisch sehr schwierig und mit den heute üblichen breiten Messern nicht möglich. Aus der Sicht des Tierschutzes ist es abzulehnen.

³ Unter Schächten versteht man das betäubungslose Schlachten nach den rituellen Regeln einer Glaubensgemeinschaft (Hirt et al., 2007).

4. Zusammenfassung

Die Nottötung von warmblütigen Tieren stellt immer einen Sonderfall dar, der situationsadäquat behandelt werden muss, also einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Vorrangiges Ziel muss sein, dem Tier Schmerzen und Leiden so weit als möglich zu ersparen. Kommt eine Verwertung des Wildbrets in Frage, so ist auch darauf Rücksicht zu nehmen. Eine Versorgung und Rehabilitation ist wegen der damit verbundenen Belastungen für das Tier aus tierschützerischen Gründen in der Regel nicht das schonendste Verfahren.

Die Tötung muss so belastungsarm wie nur irgend möglich erfolgen, umstehende Personen müssen sich weitmöglichst entfernen. Auf eine rasche Durchführung ist besonderer Wert zu legen. Wird die Herbeischaffung eines Gerätes zum Fangschuss oder zur Betäubung durch einen Zeitverlust erkaufte, muss zwischen der Weiterdauer von Schmerzen und Leiden und der Belastung durch betäubungsloses Entbluten abgewogen werden.

Literatur

Bahr, J., 2005: **Rehabilitation verörter Meeresvögel**, DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Hirt, A., Chr. Maisack und J. Moritz, 2007: **Tierschutzgesetz Kommentar**, Verlag Franz Vahlen, München

Korbel, R., N. Kummerfeld und M. Lierz, 2005: **Leitfaden zur Rehabilitation verunfallter Wildgreifvögel**, DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Kummerfeld, N., R. Korbel, H. M. Hafez und M. Lierz, 2005: **Therapie oder Euthanasie von Wildvögeln – tierärztliche und biologische Aspekte**, DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Lierz, M., M. Greshake und H. M. Hafez, 2005: **Falknerisches Training und Auswilderung von Greifvögeln – ein Widerspruch?** DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Reineking, B. und D. M. Fleet, 2005: **Überlebenschancen verörter Seevögel – sind Rettungsmaßnahmen erfolgreich?** DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

Richter, Th. und S. Hartmann, 1993: **Die Versorgung und Rehabilitation von vorübergehend in Menschenhand geratenen Greifvögeln - ein Tierschutzproblem;** Tierärztliche Umschau 4, Terra-Verlag, Konstanz

Richter, Th., 2005: **Öko-Ethologie und Populationsdynamik – Grundlagen für moralische Entscheidungen zur Pflege von hilfsbedürftigen Wildtieren unter dem Blickwinkel des Tier- und Artenschutzes**, DVG-Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG Gießen

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40 jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de